



Vernehmlassung zur Überarbeitung des kantonalen Inventar der Landschaftsschutzobjekte vom 1. April 2020 bis 30. Juni 2020

Während der Dauer der Vernehmlassung werden die Gemeinden und Planungsregionen analog § 211 Abs. 1 PBG angehört. Die Natur- und Heimatschutzkommission (NHK) nimmt im Rahmen der Vernehmlassung gestützt auf § 3 Abs. 1 lit. a der Verordnung über Sachverständigenkommissionen gemäss § 216 PBG (VSVK) ebenfalls Stellung zum überarbeiteten Inventar.

Status (Vorentwurf, Antrag, Definitive Stellungnahme, ...)

Definitive Stellungnahme

Bitte füllen Sie alle mit * markierten Felder aus.

Personalien

Herr Frau

Organisation

Zürcher Planungsgruppe Limmattal ZPL

Name*

Fischer

Vorname*

Kaspar

Adresse*

Schöneeggstrasse 30

Zusatz

Sekretariat ZPL

Postleitzahl (PLZ)*

8953

Ort*

Dietikon

Hinweise zum Ausfüllen des Formulars

1. Speichern Sie das Formular auf Ihren Computer.
2. Anträge sind möglichst konkret zu formulieren (im Feld "Antrag") und mit einer Begründung zu versehen (im Feld "Begründung").
3. Für Kommentare und Bemerkungen steht Ihnen ein dafür vorgesehenes Feld zur Verfügung.
4. Wir bitten Sie, uns das ausgefüllte Formular wenn möglich per E-Mail an landschaftsinventar@bd.zh.ch zukommen zu lassen (mit Klick auf den Button "Per E-Mail senden" oder als Anhang). Dadurch kann die Auswertung effizient und kostengünstig erfolgen.

Selbstverständlich können Sie Ihre Anträge auch per Post einreichen.

Senden Sie diese an folgende Adresse:

Amt für Raumentwicklung Kanton Zürich
Anhörung kantonales Inventar der Landschaftsschutzobjekte
Stampfenbachstrasse 12
8090 Zürich

Objektnr.*

9	9	9	9
---	---	---	---

Die jeweilige Objektnr. finden Sie auf den Objektblättern.

Antrag*

d.h. wie soll das Objekt angepasst werden, formulieren Sie Ihren Antrag in knappen Worten. (max. 1'500 Zeichen)

Begründung*

Bitte Begründen Sie hier, warum das Objekt im Sinne Ihres Antrages zu ändern bzw. zu ergänzen sei. (max. 3'000 Zeichen.)

Kartenausschnitt im Anhang

Weiterführende Bemerkungen

Hier besteht die Möglichkeit, allgemeine Kommentare zum Landschaftsinventar mitzuteilen.

Allgemeine Rückmeldung

Die ZPL prüfte die Objekte sowie die zur Entlassung beantragten Objekte des überarbeiteten Landschaftsinventars unter dem Blickwinkel der regionalen Sichtweise, insbesondere der Kompatibilität mit dem regionalen Raumordnungskonzept sowie dem regionalen Richtplan.

Das Limmattal verfügt über eine vielfältige Landschaft, die sowohl für die Landwirtschaft, die Erholung und die Natur genutzt wird. Die Landschaft ist damit ein wichtiger Standortfaktor des Limmattals, deren Vielfalt es zu erhalten gilt.

Das Landschaftsinventar ist aus Sicht der ZPL ein wichtiges Instrument, um die Interessen des Landschaftsschutzes sichtbar zu machen und diesen bei der Weiterentwicklung der Landschaft ein angemessenes Gewicht zu geben. Das Inventar ist eine Voraussetzung dafür, dass die vorausschauende Planung und die Abstimmung von unterschiedlichen Nutzungen erst möglich werden.

Die ZPL begrüsst die Überarbeitung und Aktualisierung des Inventars. Das in die Jahre gekommene Inventar 80 erfüllte seinen Zweck nicht mehr. Mit der Anpassung wird für zukünftige Planungen und Vorhaben eine relevante Grundlage geschaffen. Dabei gilt es jedoch zu beachten, dass neben dem Landschaftsschutz auch die verschiedenen anderen Nutzungsinteressen an der Landschaft angemessen berücksichtigt werden.

Sind die Perimeter der Inventarobjekte nachvollziehbar?

Die ZPL nimmt aus einer regionalen Perspektive Stellung zum Landschaftsinventar. Entsprechend erfolgt keine objektspezifische Stellungnahme zu den Perimetern der Inventarobjekte. Die ZPL verweist diesbezüglich auf die Stellungnahmen der Gemeinden. Grundsätzlich sind die Ausdehnungen bzw. Abgrenzungen der Inventarobjekte in der

Region Limmattal nachvollziehbar und zweckmässig.

Sind die Schutzziele zu den Inventarobjekten zweckmässig und plausibel?

Die ZPL erachtet die Schutzziele als zweckmässig, plausibel und stufengerecht. Insbesondere der Beschreibung der landschaftlichen und naturräumlichen Qualitäten wird in den Inventarobjekten grosse Bedeutung geschenkt. Bei zahlreichen Inventarobjekten handelt es sich heute allerdings um Landschaften, die in unterschiedlichem Ausmass auch von menschlichen Nutzungen mitgeprägt werden. Um eine ausgewogene Interessenabwägung zu ermöglichen, sollte in den Inventarblättern auch der Einfluss dieser Nutzungen auf die Landschaft sowie allfällige Störfaktoren näher beschrieben werden. Gerade aufgrund der grossflächigen Bezeichnung der Inventarobjekte, erscheint der ZPL eine stärkere Differenzierung der Objektbeschreibungen unerlässlich.

Gibt es aus regionaler bzw. kommunaler Landschaftsperspektive wichtige Ergänzungshinweise?

Die ZPL würde es begrüßen, wenn die abgesagte Informationsveranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt wird.

(max. 3'000 Zeichen)

Vielen Dank,

dass Sie an der Vernehmlassung zur Überarbeitung des kantonalen Inventars der Landschaftsschutzobjekte mitgewirkt haben. Alle eingegangenen Einwendungen werden sorgfältig ausgewertet. Das Inventar wird gemäss § 4 der kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung (KNHV) vom ARE festgesetzt.